

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Rheingönheim	29.01.2020	öffentlich

**Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Erschließungsbeiträge für das Neubaugebiet "Im Neubruch"**

Vorlage Nr.: 20201083

Stellungnahme Bereich Tiefbau

- 1. Wie kann es sein, dass gerade zum Jahresbeginn horrend Forderungen an die Bürgerinnen und Bürger gerichtet werden?
Und 4. Besteht die Möglichkeit, Zahlungen in Raten zu leisten?**

Antwort:

Mit der Abrechnung des Gebietes wurde im Oktober 2019 begonnen, nachdem ein entsprechender Beschluss im BGA am 19.08.2019 gefasst und dort mitgeteilt wurde, dass das Gebiet nach der bevorstehenden Widmung zur Abrechnung ansteht. Die aktuellen Bescheide wurden Anfang des Monats Januar verschickt; die hierin geforderten Beiträge werden erst zur Mitte des Monats Februar hin fällig. Erfahrungsgemäß gibt es zu keiner Zeit den richtigen Zeitpunkt, abgabenrechtliche Bescheide zu versenden. Allerdings besteht zu jeder Zeit die Möglichkeit einen entsprechenden Stundungsantrag, bzw. Vereinbarungen über Ratenzahlungen bei unserem Bereich Finanzen zu beantragen, sofern eine Forderung die derzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Beitragspflichtigen überschreiten sollte. Im Übrigen weist die Verwaltung darauf hin, dass zur gleichen Zeit nicht nur Forderungsbescheide, sondern auch Erstattungsbescheide für das Erschließungsgebiet „Im Neubruch“ verschickt wurden.

- 2. Warum werden solche Forderungen nicht mit einer ausreichenden Vorlaufzeit angekündigt?**

Antwort:

Inwieweit eine Forderung besteht, ist erst nach erfolgter Abrechnung der jeweiligen Verkehrsanlage ersichtlich. Insoweit ist den einzelnen Beitragszahlern die Weitergabe der Information erst hiernach möglich.
Allerdings werden schon beim Abschluss von notariellen Verträgen anlässlich des Kaufs einer Immobilie die Lastenverteilung auch von Erschließungsbeiträgen geregelt, sodass jeder Immobilienbesitzer sich grundsätzlich darüber im Klaren sein müsste, ob ihm gegenüber

noch Beiträge erhoben werden könnten.

3. Wie setzen sich die Erschließungskosten im Detail zusammen?

Antwort:

Die Ermittlung des Erschließungsaufwandes richtet sich nach § 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Lediglich die dort aufgeführten Kostenarten wurden bei der Ermittlung der jeweiligen Erschließungsbeitragsbescheide berücksichtigt und sind in jedem Bescheid transparent aufgeführt.

Alle Beitragszahler haben ein berechtigtes Interesse die der Berechnung Ihres Erschließungsbeitragsbescheides zu Grunde liegenden Unterlagen einzusehen. Dies kann beim Bereich Tiefbau, Bürogebäude Walzmühle, Rheinuferstraße 9, während den üblichen Bürozeiten erfolgen. Die Verwaltung empfiehlt, zuvor einen Termin unter den in den Bescheiden aufgeführten Rufnummern zu vereinbaren.

Notwendige Rückbauten aufgrund von Neuplanungen, wie z.B. durch die Schaffung von neuen Zufahrten werden nicht durch den Beitragszahler übernommen, sondern grundsätzlich im Rahmen des Verursacherprinzips abgearbeitet.

Die Kosten für die Herstellung von Brücken und deren Zubehör (wie Geländer u.a.) oder der wasserführenden Gräben stellen keine beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 der Satzung dar und flossen damit nicht in die Ermittlung des Erschließungsbeitrages ein.

Hinsichtlich einer Fällung von Straßenbäumen in größerer Stückzahl hat die Verwaltung keine Kenntnis.

Die evtl. notwendige Nachpflanzung von Straßenbäumen wird ebenfalls dem Beitragszahler nicht auferlegt.